PuntAla
CAMP & RESORT
★ ★ ★ ★

BEHERBERGUNGSVERTRAG – Verkaufsbedingungen

TITEL I - Vorbemerkungen
1. Eigentum und Vertragsgegenstand
1.1. Der Campingplatz „PuntAla Camp & Resort“ ist Eigentum der Gesellschaft Campeggio Puntala S.r.l. mit Sitz in Castiglione della Pescaia, Ortsteil Punta Ala, USt-IdNr. 01233070539 und Steuernummer 00225550532, nachfolgend „Campeggio Puntala“ genannt.
1.2. Campeggio Puntala erbringt für ihre Kunden die Leistungen, die zum Betrieb von Beherbergungsbetrieben im Freien gemäß Art. 27 ff. des Regionalgesetzes der Toskana Nr. 61 vom 31. Dezember 2024 und seinen Durchführungsbestimmungen gehören.

TITEL II - Verfahren
KAPITEL I - Erbringung der Leistung

ABSCHNITT I - Zur Leistung zugelassene Personen
2. Zulassung
2.1. Die touristische Beherbergungsleistung wird ausschließlich Reisegruppen mit höchstens sechs Personen erbracht, im Rahmen der ihnen zur Verfügung gestellten Flächen; bei Stellplätzen ist die Aufstellung von insgesamt höchstens drei Zelten oder von zwei Zelten und einem mobilen Übernachtungsfahrzeug zulässig, sofern die genehmigte Gesamtbeherbergungskapazität des Betriebs gemäß den geltenden Vorschriften nicht überschritten wird.
2.2. Gruppen, gleich welcher Zusammensetzung, sind von der Leistung ausgeschlossen, sofern sie nicht ausdrücklich und vorab von der Direktion genehmigt wurden.
2.3. Für Personen unter 25 Jahren, die keine Familiengemeinschaft bilden und nicht Besucher von Kunden sind, ist ein eigener Bereich innerhalb des Beherbergungsbetriebs vorgesehen.

3. Unterbringung von Minderjährigen im Puntala Camp & Resort
3.1. Gemäß Art. 109 des italienischen Einheitstextes der Gesetze über die öffentliche Sicherheit (T.U.L.P.S.) darf Campeggio Puntala ausschließlich Personen beherbergen, die einen gültigen Personalausweis oder ein anderes nach den geltenden Vorschriften zum Identitätsnachweis geeignetes gültiges Dokument besitzen.
3.2. Ein unbegleiteter Minderjähriger darf, auch wenn er ein gültiges Ausweisdokument besitzt, ohne eine schriftliche, von den Eltern unterzeichnete Genehmigung des Aufenthalts, in der diese erklären, für die Aktivitäten des Minderjährigen verantwortlich zu sein, nicht beherbergt werden. Bei einem unbegleiteten Minderjährigen kann Campeggio Puntala einen Elternteil kontaktieren, um von diesem die schriftliche Genehmigung des Aufenthalts im Betrieb zu erhalten; diese ist Campeggio Puntala durch Ausfüllen und Unterzeichnen des von ihr bereitgestellten Formulars, mit Haftungsausschluss zugunsten von Campeggio Puntala, und unter Beifügung der Kopie eines gültigen Dokuments vorzulegen. Gelingt es Campeggio Puntala nicht, einen Elternteil zu erreichen, kann der Minderjährige zur Polizeidirektion (Questura) begleitet oder aufgefordert werden, sich dorthin zu begeben, um eine Bescheinigung für die Unterbringung zu beantragen.
3.3. Wird ein Minderjähriger von einer anderen volljährigen Person als den Eltern begleitet, muss diese volljährige Person die Zustimmung der Eltern des Minderjährigen einholen und so verfahren, als gehöre der Minderjährige zu einer Familiengemeinschaft. Ein Minderjähriger, der von einer anderen volljährigen Person als den Eltern begleitet wird, muss daher zwingend über die schriftliche Zustimmung mindestens eines Elternteils zum Aufenthalt im Betrieb verfügen, durch Ausfüllen und Unterzeichnen des von Campeggio Puntala bereitgestellten Formulars, mit Haftungsausschluss zugunsten von Campeggio Puntala und unter Beifügung der Kopie eines gültigen Dokuments. Liegt diese nicht vor, kann Campeggio Puntala mindestens einen Elternteil kontaktieren, um die schriftliche Bestätigung der Zustimmung zum Aufenthalt einzuholen, mit Haftungsausschluss zugunsten von Campeggio Puntala, und dabei auch die Kopie eines gültigen Dokuments anfordern. Fehlt diese Zustimmung und kann kein Elternteil erreicht werden, kann Campeggio Puntala die volljährige Person und den Minderjährigen auffordern, sich zur Polizeidirektion (Questura) zu begeben, um eine entsprechende Bescheinigung zu erhalten.
3.4. Alle volljährigen Personen ohne geeignetes Originaldokument können aufgefordert werden, sich zur Polizeidirektion (Questura) zu begeben.

4. Besucher
4.1. Den Kunden ist es gestattet, Besucher innerhalb des Beherbergungsbetriebs zu empfangen.

4.2. Der Zutritt von Besuchern ist nach Zahlung des entsprechenden Entgelts gestattet, sofern ein solches vorgesehen ist.

ABSCHNITT II - Buchungen und Aufenthaltsdauer

5. Buchung und Bezahlung des Aufenthalts
5.1. Die touristische Beherbergungsleistung des PuntAla Camp & Resort wird ausschließlich auf Buchung erbracht.
5.2. Wird die Buchung zum Tarif „FLEX/FLEXIBEL“, „PROMO/AKTION“, „WALK IN“ oder „STANDARD“ vorgenommen, ist bei der Buchung ein Betrag in Höhe von 100 % der Kosten des Aufenthalts zu zahlen.
5.3. Etwaige Zusatzleistungen, die der Kunde bei der Buchung des Aufenthalts anfordert, sind bei der Buchung vollständig zu bezahlen.
5.4. Campeggio Puntala behält sich das Recht vor, neue Tarife einzuführen sowie vor der jeweiligen Buchung die in diesem Artikel genannten Tarife, die Höhe und die Fristen der entsprechenden Zahlungen und der Zahlungen für Zusatzleistungen durch einfache Mitteilung an den Kunden im Buchungsprozess zu ändern. Mit der Unterzeichnung dieses Vertrags erklärt sich der Kunde bereits jetzt damit einverstanden, dass etwaige von Campeggio Puntala neu eingeführte Tarife sowie etwaige Änderungen der in diesem Artikel genannten Tarife, der Höhe und der Fristen der entsprechenden Zahlungen und der Zahlungen für Zusatzleistungen diejenigen sind, die Campeggio Puntala zum Zeitpunkt der Buchung anwendet.

6. Rücktrittsrecht, Vertragsstrafe, Stornierungen, Änderungen
6.1. Der Kunde kann jederzeit von der Buchung zurücktreten, indem er Campeggio Puntala schriftlich die Stornierung mitteilt, vorbehaltlich der nachstehenden Bestimmungen.
6.2. TARIF „PROMO/AKTION“: Die Buchung ist weder erstattungsfähig noch änderbar; die Stornierung führt nicht zur Rückerstattung der gemäß vorstehendem Art. 5 gezahlten Beträge.
6.3. TARIF „WALK IN“: Die Buchung ist weder erstattungsfähig noch änderbar; die Stornierung führt nicht zur Rückerstattung der gemäß Art. 5 gezahlten Beträge.
6.4 TARIF „FLEX/FLEXIBEL“: Die Buchung kann bis 17:00 Uhr am Anreisetag gegen eine feste Vertragsstrafe von 200,00 Euro geändert werden; etwaige Preisunterschiede werden (nach oben oder unten) gemäß der zum Zeitpunkt der Umbuchung gültigen Preisliste ausgeglichen; nach Ablauf dieser Frist sind keine Änderungen mehr möglich; die Buchung ist bis 17:00 Uhr am Anreisetag erstattungsfähig, wobei eine feste Vertragsstrafe von 200,00 Euro einbehalten bzw. belastet wird; nach Ablauf dieser Frist erfolgt keine Erstattung.
6.5. TARIF „STANDARD“: Die Buchung ist nicht erstattungsfähig; sie kann jedoch bis 17:00 Uhr am Anreisetag gegen eine feste Vertragsstrafe von 200,00 Euro geändert werden; etwaige Preisunterschiede werden (nach oben oder unten) gemäß der zum Zeitpunkt der Umbuchung gültigen Preisliste ausgeglichen; nach Ablauf dieser Frist sind keine Änderungen mehr möglich.
6.6. Die weiteren vertraglichen Folgen bei verspäteter Anreise oder Nichtanreise („No-Show“) gemäß Art. 12 und 39 bleiben unberührt.

7. Aufenthaltsdauer, vorzeitige Abreise
7.1. Bei gebuchten Aufenthalten gilt die in der Buchung angegebene Aufenthaltsdauer. Der gesamte für den Aufenthalt vereinbarte Preis ist auch dann zu zahlen, wenn der Kunde ganz oder teilweise auf den Aufenthalt verzichtet. Die gesamte Aufenthaltsdauer darf 28 Nächte nicht überschreiten. Jede Verlängerung der Aufenthaltsdauer muss ausdrücklich vom Help Desk genehmigt werden.
7.2. Die Buchung ist personengebunden und darf vom Kunden aus keinem Grund und unter keinem Titel an Dritte übertragen werden.

8 Instandhaltungsarbeiten
8.1. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass im PuntAla Camp & Resort in den Zeiträumen vom 20. April bis 28. Juni 2027 und vom 31. August bis 4. Oktober 2027, jeweils einschließlich, aktive Baustellen zur Durchführung von Instandhaltungsarbeiten vorhanden sein können. Diese Arbeiten können während des Aufenthalts vorübergehende Beeinträchtigungen verursachen. Das Vorhandensein und die Durchführung dieser Arbeiten berechtigen für sich

genommen nicht zu Preisminderungen oder Schadensersatz, unbeschadet der dem Kunden gesetzlich zustehenden unabdingbaren Rechte.
8.2. Außerhalb der oben genannten Zeiträume können während der Öffnungssaison des Betriebs nicht aktive Baustellen vorhanden sein, die ordnungsgemäß abgegrenzt und gekennzeichnet sind.

9. Ausschlüsse
9.1. Campeggio Puntala schließt keine Verträge für die gesamte Saison ab.

10. Kurtaxe
10.1. Die kommunale Kurtaxe wird, soweit geschuldet, von Campeggio Puntala bei der Buchung auf der Grundlage der geltenden kommunalen Tarife und Bestimmungen verlangt und erhoben. Etwaige Ausgleichszahlungen oder Erstattungen erfolgen gemäß den geltenden Vorschriften, möglichst bis zum Ende des Aufenthalts.

11. Anreise und Anmeldung
11.1. Bei der Anmeldung müssen der Kunde und seine Besucher Campeggio Puntala ihre Personalien mitteilen; bei späteren Änderungen in Bezug auf die Personen der Besucher verpflichtet sich der Kunde, Campeggio Puntala noch am selben Tag zu informieren. Campeggio Puntala bleibt berechtigt, alle Daten oder Informationen zu erheben, die von den Behörden, auch den Gesundheitsbehörden, verlangt werden.
11.2. Kunden, die in einer von Campeggio Puntala bereitgestellten Wohneinheit übernachten, ist der Zutritt zum Betrieb und die Übergabe der (analogen oder elektronischen) Zugangsschlüssel ab 18:00 Uhr am Anreisetag gestattet, sofern mit dem Help Desk nichts anderes vereinbart wurde.
11.3. Kunden, die mit eigener Campingausrüstung übernachten, ist der Zutritt zum Betrieb und die Belegung des Stellplatzes ab 12:00 Uhr am Anreisetag gestattet, sofern mit dem Help Desk nichts anderes vereinbart wurde.

12. Verspätete Anreise, „No-Show“ und Vertragsstrafe
12.1. Dem Kunden ist eine verspätete Anreise gegenüber dem vorgesehenen Datum bis spätestens 17:00 Uhr des darauffolgenden Tages gestattet.
12.2. Bei verspäteter Anreise werden dem Kunden bis zur Ankunft in jedem Fall die Tageskosten der zugewiesenen Unterkunft zum vereinbarten Tarif berechnet.
12.3. Nach 17:00 Uhr des auf das vorgesehene Anreisedatum folgenden Tages („No-Show“) wird der Vertrag zwischen Campeggio Puntala und dem Kunden automatisch aufgelöst, die Unterkunft fällt an Campeggio Puntala zurück und als Vertragsstrafe wird der Preis des gesamten vom Kunden gebuchten Aufenthalts einbehalten, auch wenn der tatsächlich in Anspruch genommene Aufenthalt kürzer ist, unbeschadet des Ersatzes eines weitergehenden Schadens.

13. Zuweisung des Stellplatzes (Kunden „Camping“)
13.1. Der Kunde ist verpflichtet, den vom Help Desk vorab zugewiesenen Stellplatz zu belegen.
13.2. Die Belegung eines anderen als des zugewiesenen Stellplatzes ist nur mit ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung des Help Desk und nach Durchführung eines neuen Anmeldeverfahrens gestattet.
13.3. Die Stellplätze sind durch eine Nummernkennzeichnung oder durch ausdrückliche Angabe des Help Desk gekennzeichnet.

14. Prüfung und Annahme des Zustands der Unterkunft
14.1. Beim Betreten der zugewiesenen Unterkunft ist der Kunde verpflichtet, deren allgemeinen Zustand zu prüfen, insbesondere die Sauberkeit, die Unversehrtheit der Einrichtung und Ausstattung sowie das Fehlen von Mängeln oder Abweichungen (Funktionsstörungen, Brüche, bauliche oder technische Mängel). Um diese Prüfung zu erleichtern, steht in der Unterkunft ein QR-Code zur Verfügung, über den ein digitales Prüfformular aufgerufen werden kann, in dem der Kunde angeben kann, ob alles in Ordnung ist oder ob er Mängel festgestellt hat. Meldet der Kunde über das Formular ein Problem (negatives Ergebnis), wird das Personal von Campeggio Puntala so schnell wie möglich tätig, um die Meldung zu prüfen und den optimalen Zustand wiederherzustellen; bestätigt der Kunde, dass alles in Ordnung ist (positives Ergebnis), oder füllt er das Formular nicht aus und meldet er innerhalb von 24 Stunden nach dem Bezug keine Mängel, gilt der Zustand der Unterkunft als vorbehaltlos angenommen. Nach Ablauf dieser Frist können keine Erstattungs- oder Preisnachlassforderungen oder Beschwerden in Bezug auf die Sauberkeit oder auf vorbestehende, nicht mehr überprüfbare Probleme berücksichtigt werden; vom Kunden eigenständig durchgeführte Maßnahmen (z. B. eigene Reinigung, Reparaturen in Eigenregie) schließen jede Form von Schadensersatz aus.

14.2. Campeggio Puntala steht während des Aufenthalts dennoch für jede weitere Unterstützung zur Verfügung, sofern Meldungen zeitnah und nachprüfbar erfolgen.

15. Abreise - Verspätung. Schadensersatz
15.1. Der Kunde muss den Beherbergungsbetrieb am letzten Aufenthaltstag zu folgenden Zeiten verlassen: - bis 12:00 Uhr, wenn er mit eigenem Wohnmobil, Wohnwagen oder Zelt untergebracht ist; - bis 09:00 Uhr, wenn er in Wohneinheiten im Eigentum von Campeggio Puntala untergebracht ist. Der Kunde ist verpflichtet, die belegte Unterkunft strikt innerhalb der oben genannten Zeiten freizugeben; gibt er die Unterkunft verspätet frei, hat er Campeggio Puntala auch für den Zeitraum der Verspätung ein Entgelt zu zahlen, das für jeden Tag oder Teil eines Tages der Nichtfreigabe dem Grundpreis für jede einzelne Nacht der Verspätung entspricht, gemäß dem für die gebuchte Unterkunft geltenden Tarif, auch wenn für den Aufenthalt ein günstigerer Tarif angewandt wurde, unbeschadet der Pflicht zum Ersatz eines weitergehenden Schadens (Art. 1591 des italienischen Zivilgesetzbuchs), beispielsweise wenn die nicht freigegebenen Flächen nicht neu vergeben werden können.

16. Zahlung
16.1. Die Zahlung eines etwaigen Restbetrags des Aufenthalts sowie der noch geschuldeten Beträge für Zusatzleistungen oder sonstige offene Posten im Zusammenhang mit dem Aufenthalt kann durch Belastung der vom Kunden als Garantie hinterlegten Kreditkarte im Rahmen der von ihm erteilten Ermächtigung erfolgen, nach vorheriger Mitteilung der Beträge und ihrer Gründe per E-Mail oder Telefonnachricht. Die Gäste haben 24 Stunden Zeit, durch Antwort auf die Mitteilung Beanstandungen vorzubringen. Nach Ablauf dieser Frist stellt Campeggio Puntala den Steuerbeleg aus. Alternativ kann der Kunde die Zusendung eines Zahlungslinks per E-Mail anfordern, um den Restbetrag direkt zu begleichen.
16.2. Der Kunde ist verpflichtet, dem mit der Kontrolle beauftragten Personal bei der Abreise auf Verlangen die Unterlagen über diese Zahlung, auch in elektronischer Form, vorzulegen.
16.3. Die Ausstellung des Steuerbelegs, auch in elektronischer Form, schließt Beanstandungen und/oder sonstige Einwendungen des Kunden und/oder seiner Besucher gegenüber Campeggio Puntala aus; diese müssen daher vor den vorausgehenden Formalitäten erfolgen.

17. Rauchverbot
17.1. Das Rauchen ist im gesamten Gelände des Puntala Camp & Resort einschließlich des Konzessionsstrandes verboten, mit Ausnahme der durch Hinweisschilder gekennzeichneten Bereiche, in denen das Rauchen erlaubt ist, wie, ohne Anspruch auf Vollständigkeit, die zu den Wohneinheiten gehörenden Außenterrassen/Patios, die von den Campern eingerichteten Wohnmobil-, Wohnwagen- und Zeltstellplätze sowie andere eigens gekennzeichnete Bereiche.
17.2. Jeder Verstoß gegen das vorstehende Verbot, der vom beauftragten Personal der Campeggio Puntala S.r.l. festgestellt wird, verpflichtet den Kunden zur Zahlung einer Vertragsstrafe von 50,00 € an die Campeggio Puntala S.r.l., die dem Kunden in der Endabrechnung des Aufenthalts belastet wird und spätestens beim Check-out zu zahlen ist. Die aus diesen Strafen eingenommenen Beträge können von Campeggio Puntala an gemeinnützige Organisationen gespendet werden, die im Gesundheitsbereich und/oder in der Bekämpfung des Rauchens tätig sind.

18. Schutz der Vegetation
18.1. Es ist verboten, die vorhandene Flora innerhalb des Betriebs auf irgendeine Weise und mit irgendwelchen Mitteln zu verändern sowie Hängematten und/oder Wäscheleinen zwischen den Pflanzen zu spannen.
18.2. Wird ein solcher Verstoß festgestellt, findet Art. 21 Absatz 2 dieses Vertrags Anwendung, unbeschadet der Anwendung von Art. 40 desselben.

19. Entzünden von Feuer
19.1. Es ist verboten, auf dem gesamten Gelände des Beherbergungsbetriebs und seines Zubehörs offenes Feuer zu entzünden.
19.2. Strengere Vorschriften der für den Schutz und die Erhaltung des Naturerbes zuständigen Behörden bleiben unberührt.
19.3. Die Benutzung der dafür vorgesehenen Grillstellen im Betrieb ist ausschließlich an Tagen gestattet, an denen kein „mäßiger“ Wind mit einer Stärke von mehr als 3 auf der Beaufort-Skala (Windgeschwindigkeit zwischen 5,5 und 8 m/s) weht, und unter strikter Einhaltung der an jeder Grillstelle ausgehängten Gebrauchsanweisungen.

19.4. Die Benutzung von Gaskochern auf den Stellplätzen ist in einem Abstand von mehr als 1,5 Metern zur umgebenden Vegetation und zu Zeltplanen gestattet.

20. Abfallentsorgung
20.1. Es ist verboten, Abfälle außerhalb der vom zuständigen Personal ausgegebenen Behälter unter Beachtung der geltenden Vorschriften zur Mülltrennung zu entsorgen. Für die Erläuterung des Entsorgungsverfahrens wird auf die Platzordnung verwiesen.
20.2. Es ist verboten, Abwasser jeglicher Art und Herkunft außerhalb der dafür vorgesehenen, ordnungsgemäß gekennzeichneten Entsorgungsstellen innerhalb des Beherbergungsbetriebs (verpflichtendes Verfahren für die Entleerung von Wohnwagen und Wohnmobilen) und/oder außerhalb der Sanitäranlagen zu entsorgen.

21. Verwendung von Kabeln und elektrischen Geräten
21.1. Es ist verboten, die Wege innerhalb des Beherbergungsbetriebs mit Kabeln und/oder anderen Vorrichtungen zur Stromentnahme zu versperren; ebenso ist es verboten, diese an die umgebende Vegetation zu lehnen.
21.2. Das Personal des Beherbergungsbetriebs ist ausdrücklich befugt, jedes Kabel und/oder jede andere Vorrichtung, die unter Verstoß gegen den vorstehenden Absatz angebracht wurde, sofort und ohne Vorankündigung zu trennen. Dieselbe Befugnis gilt für elektrische Anschlüsse, die nicht den geltenden Vorschriften entsprechen.
21.3. Es ist verboten, Antennen, Satellitenschüsseln und andere zum Empfang von Rundfunk- und Fernsehsignalen geeignete Vorrichtungen aufzustellen oder in irgendeiner Weise zu benutzen.

22. Benutzung von Tonwiedergabegeräten
22.1. Es ist rund um die Uhr verboten, Musikinstrumente oder andere zur Tonwiedergabe geeignete Geräte wie, ohne Anspruch auf Vollständigkeit, Fernseher, Radios, Computer, Abspielgeräte für magnetische oder digitale Datenträger ohne geeignete Kopfhörer zu benutzen.

23. Rücksicht auf die Ruhe anderer und Verhaltensregeln
23.1. Es ist verboten, sich innerhalb des Beherbergungsbetriebs und seines Zubehörs sowie am davor liegenden Strand so zu verhalten, dass die öffentliche Ruhe gestört wird.
23.2. Während der Zeiten, in denen der Verkehr mit Kraftfahrzeugen verboten ist und die im Betrieb ausgehängt und jedenfalls in Art. 28 Absatz 4 dieses Vertrags sowie in der Platzordnung angegeben sind, ist es verboten, Campingausrüstung auf- oder abzubauen, in einer der in diesen Zeiten zu gewährleistenden Ruhe nicht angemessenen Lautstärke zu sprechen und Kraftfahrzeuge zu benutzen. Die Benutzung des festen Spielplatzes ist jederzeit gestattet. Die Direktion kann nach eigenem Ermessen Ausnahmen für Unterhaltungsangebote vorsehen.
23.3. Sowohl Nacktheit als auch „Oben-ohne“ sind innerhalb des Betriebs ausdrücklich verboten; Nacktheit ist auch für Kinder in Geschäften, Restaurants und Bars verboten.

24. Haustiere
24.1. Haustiere haben keinen Zutritt zum Übernachtungsbereich, zum Markt und zu den Spielplätzen des Campingplatzes.
24.2. Haustiere haben tagsüber und abends Zutritt zum Restaurant/Bar Centrale, zum Restaurant/Bar Isolotto, zu den Geschäftsbereichen und zum Bereich für die Tages- und Abendunterhaltung des Campingplatzes. Die genannten Haustiere sind in den in diesem Absatz 2 genannten Bereichen begrenzt auf ein Tier pro Halter zugelassen, sofern: A. Der Halter den (obligatorischen) Heimtierausweis und die Impfunterlagen vorlegt. B. Die Tiere an der Leine und mit Maulkorb oder in geeigneten Transportboxen gehalten werden, für ihre Notdurft außerhalb des Betriebs und an einen anderen Ort als den Strand geführt werden, etwaige Verschmutzungen sofort beseitigt werden und die Tiere den Übernachtungsbereich, den Markt und die Spielplätze des Campingplatzes nicht betreten. C. Sie nicht unbeaufsichtigt gelassen werden und die Ruhe anderer nicht stören. Halter oder Führer lauter oder gefährlicher Tiere, die die Regeln nicht einhalten oder Anlass zu Beschwerden geben, werden aufgefordert, die Tiere zu entfernen oder den Betrieb sofort zu verlassen.
24.3 Der Zutritt von Haustieren zu den anderen, nicht in den Absätzen 1 und 2 dieses Artikels genannten Bereichen des Betriebs sowie zum Übernachtungsbereich ist nur nach Erwerb der Leistung „PET FRIENDLY“ gestattet, die buchbar und verfügbarkeitsabhängig ist. Mit dem Erwerb der Leistung „PET FRIENDLY“ sind Zutritt und Aufenthalt von höchstens zwei Haustieren pro Buchung unter Einhaltung der in diesem Artikel vorgesehenen Bedingungen gestattet. Die Campeggio Puntala S.r.l. behält sich vor, den Zutritt des Haustieres zum Betrieb nach eigenem Ermessen und

jedenfalls dann zu widerrufen, wenn die Bedingungen gemäß Punkt A, B und C des oben genannten Absatzes 2 dieses Artikels nicht gegeben sind und/oder nicht eingehalten werden, ohne Erstattung der gezahlten Beträge. Blindenführhunde und Assistenzhunde für Menschen mit Behinderung haben in jedem Fall Zutritt zum Campingplatz.
24.4. Die Halter oder Führer haften für alle von den Tieren an Dritten und an den Einrichtungen des Campingplatzes verursachten Schäden. Die Halter oder Führer haben beim Zutritt zum Campingplatz und zu seinen Einrichtungen die Hygiene- und Gesundheitsvorschriften strengstens einzuhalten.

25. Veränderungen am Stellplatz
25.1. Es ist verboten, den Zustand des zugewiesenen Stellplatzes in irgendeiner Weise zu verändern, es sei denn, dies ist durch besonders ungünstige Wetterbedingungen gerechtfertigt, die die Sicherheit von Personen und/oder Sachen gefährden; in diesem Fall ist der Kunde verpflichtet, den ursprünglichen Zustand nach Wegfall dieser Bedingungen unverzüglich und vollständig auf eigene Kosten wiederherzustellen.

26. Spielplätze
26.1. Kindern über 12 Jahren ist die Benutzung der festen Spielplätze untersagt.
26.2. Der Zutritt zu den Spielplätzen ist nur Kindern in Begleitung von Erwachsenen gestattet, die für sie in jeder rechtlichen Hinsicht gegenüber Campeggio Puntala und Dritten verantwortlich sind. Der Zutritt zu einigen Bereichen der Spielplätze kann auf bestimmte Uhrzeiten und bestimmte, am Eingang angegebene Nutzungsbedingungen beschränkt sein.

27. Sauberkeit - Hygiene - Ordnung - Benutzung der Sanitäranlagen
27.1. Aus hygienischen und gesundheitlichen Gründen, zur Vermeidung der Vermehrung von Insekten oder Tieren sowie aus Rücksicht auf sich selbst und andere hat der Kunde seinen Stellplatz sauber und ordentlich zu halten. Die Gäste sind verpflichtet, die Sanitäranlagen ordentlich und sachgemäß zu benutzen und sie nach der Benutzung in dem Zustand zu hinterlassen, in dem sie sie selbst vorfinden möchten.

28. Pkw
28.1. Das PuntAla Camp & Resort verfügt über ein Zufahrtskontrollsystem mit Kennzeichenerkennung von Pkw oder Wohnmobilen; die Kennzeichen müssen Campeggio Puntala bei der Buchung oder spätestens beim Check-in von jedem Gast, auf dessen Namen der Aufenthalt gebucht ist (für höchstens ein Fahrzeug pro Reisegruppe), mitgeteilt werden, damit der Zugang zum Betrieb in der nachstehend angegebenen Weise und zu den nachstehend angegebenen Zeiten möglich ist. Ohne Angabe dieser Information durch die Gäste, auf deren Namen der Aufenthalt gebucht ist, können diese die betreffenden Zufahrten nicht passieren. Campeggio Puntala stellt die Datenschutzinformation über die Verarbeitung der genannten Daten zur Verfügung.
28.2. Die Benutzung von Pkw ist nur zum Ausladen bei der Ankunft und zum Einladen bei der Abreise von Campingausrüstung und Gepäck gestattet.
28.3. Für jeden dieser Vorgänge dürfen nicht mehr als 2 Stunden aufgewendet werden, sofern keine ausdrückliche schriftliche Genehmigung der Direktion vorliegt.
28.4. In jedem Fall ist in den Zeiten von 13:00 bis 15:00 Uhr und von 23:00 bis 07:00 Uhr oder zu den abweichenden, in der Platzordnung angegebenen Zeiten der Verkehr mit Kraftfahrzeugen innerhalb des Betriebs und seines Zubehörs strikt verboten.

29. Wohnmobile
29.1. Der Zutritt zum Beherbergungsbetrieb ist nur Wohnmobilen gestattet, die von den zuständigen Behörden ordnungsgemäß, auch für Übernachtungszwecke, zugelassen sind. Das Aufsichtspersonal kann die Vorlage dieser Unterlagen verlangen.
29.2. In jedem Fall ist in den Zeiten von 13:00 bis 15:00 Uhr und von 23:00 bis 07:00 Uhr oder zu den abweichenden, in der Platzordnung angegebenen Zeiten der Verkehr mit Kraftfahrzeugen innerhalb des Betriebs und seines Zubehörs strikt verboten.

30. Einschränkungen
30.1. Unbeschadet der Bestimmungen der vorstehenden Art. 28 und 29 ist der Zutritt zum Beherbergungsbetrieb mit Fahrzeugen jeglichen Hubraums oder Verkehrsmitteln, auch mit Elektroantrieb, nicht gestattet, mit Ausnahme von Pedelecs und Tretrollern, sofern diese im Schritttempo gefahren werden.

30.2. Mit Fahrrädern und generell mit Fahrzeugen oder Verkehrsmitteln ist das Befahren der Spielplätze und der Geschäftsbereiche nicht gestattet.

31. Verkehr
31.1. Für den Verkehr innerhalb des Beherbergungsbetriebs gilt eine Geschwindigkeitsbegrenzung von 4 km/h (Schritttempo).
31.2. Das Personal des Beherbergungsbetriebs ist befugt, einem Minderjährigen das Fahrrad abzunehmen, wenn er schneller als die im vorstehenden Absatz genannte Höchstgeschwindigkeit oder so fährt, dass andere gefährdet werden; das Fahrrad wird dem für den Minderjährigen verantwortlichen Erwachsenen zur Verfügung gestellt. Wird ein solcher Verstoß von einer volljährigen Person begangen, erhält diese eine schriftliche Verwarnung; im Wiederholungsfall findet Art. 39 (Auflösung und Vertragsstrafe) dieses Vertrags Anwendung.

32. Parkplätze
32.1. Der Beherbergungsbetrieb verfügt über unbewachte Parkplätze in den zum Betrieb gehörenden Bereichen.
32.2. Es ist strikt verboten, Fluchtwege mit irgendeinem Fahrzeug zu versperren; andernfalls erfolgt die zwangsweise Entfernung. Wird die Versperrung zum dritten Mal mit demselben Fahrzeug wiederholt, findet Art. 39 (Auflösung und Vertragsstrafe) dieses Vertrags Anwendung.

33. Schäden oder Diebstähle. Haftung
33.1. Campeggio Puntala haftet nicht für Schäden an oder Diebstähle von Pkw, Motorrädern, Fahrrädern und Fahrzeugen und Verkehrsmitteln im Allgemeinen sowie von darin zurückgelassenen Gegenständen, die innerhalb des Betriebs oder auf den zugehörigen Parkplätzen abgestellt sind, noch für Gegenstände, die auf dem Campingplatz zurückgelassen werden, ohne Anspruch auf Vollständigkeit in Zelten, Zeltanhängern, Wohnmobilen/Reisemobilen, Wohnwagen und anderen von den Gästen auf dem Stellplatz aufgestellten Unterkünften.

34. Im Brandfall
34.1. Innerhalb des Betriebs sind Alarmanlagen (akustische Sirenen) installiert, die bei einem schweren Brand in regelmäßigen Abständen ertönen. Tritt dieser Fall ein, müssen sich die Kunden geordnet zu den durch entsprechende Beschilderung gekennzeichneten „vorläufigen Sammelstellen“ begeben, die sich in der Via Cinghiale, in der Via PuntAla auf Höhe des Fußgängertors an der Ecke Via Tasso sowie auf dem großen Platz neben den Tennisplätzen in der Nähe des Fußgängertors gegenüber der Rezeption befinden, und dort auf das Notfallteam warten, das die Evakuierung durchführt.

35. Bei sonstigen Notfällen
35.1. Bei Notfällen, schweren Naturereignissen, Situationen der öffentlichen Sicherheit oder Zwischenfällen auf See: das Personal des Campingplatzes kontaktieren (auch über die gleichmäßig über das Gelände verteilten Help Points) oder die Notrufnummern wählen, um Hilfe anzufordern.

36. Haftung des Kunden und/oder der Besucher. Vertragsstrafe
36.1. Die Kunden und/oder ihre Besucher haften persönlich gegenüber Campeggio Puntala und/oder Dritten für alle unmittelbaren und/oder mittelbaren Personen- und/oder Sachschäden, die, gleich aus welchem Grund, infolge eines Verhaltens unter Verstoß gegen die Bestimmungen dieses Vertrags und/oder gegen andere geltende und anwendbare Vorschriften verursacht werden.
36.2. Bei Verlust, Nichtrückgabe oder Beschädigung der von Campeggio Puntala zur Verfügung gestellten Ausrüstung und Ausstattung, die dem Kunden und/oder seinen Besuchern zuzurechnen ist und diese unbrauchbar macht, hat der Kunde als Schadensersatz folgende im Voraus festgelegte Beträge zu zahlen: Reisebett mit Matratze 75,00 €; Kinderhochstuhl 65,00 €; Bettgitter (einzeln) 40,00 €; Gasflasche 35,00 €; Camper-Set 110,00 €. Bei der Gasflasche wird eine bereits gezahlte Kaution von 10,00 € auf den insgesamt geschuldeten Betrag angerechnet. Die normale Abnutzung durch bestimmungsgemäßen Gebrauch der Ausrüstung wird nicht berechnet.
36.3. Für Ausrüstung, die Gegenstand gesonderter Mietverträge ist, bleiben die besonderen Bestimmungen dieser Verträge unberührt, auch hinsichtlich der Haftung des Kunden für Beschädigung, Verlust oder Nichtrückgabe der Ausrüstung und etwaiger Vertragsstrafen.

37. Haftung des Campingplatzes

37.1. Der Betrieb übernimmt keine Haftung in Bezug auf die Aufenthaltspreise und/oder für Schadensersatz bei vorübergehendem Ausfall von Strom oder Wasser oder bei technischen Störungen der Anlagen; er haftet nicht für Diebstähle von Gegenständen (Fahrräder und Fahrzeuge im Allgemeinen) oder Geld im Betrieb und seinem Zubehör oder von Gegenständen, die auf dem Campingplatz zurückgelassen werden, ohne Anspruch auf Vollständigkeit in Zelten, Zeltanhängern, Wohnmobilen/Reisemobilen, Wohnwagen und anderen von den Gästen auf dem Stellplatz aufgestellten Unterkünften. Für hinterlegtes Geld haftet er im Rahmen der Versicherung; er haftet nicht für Unfälle, die durch Naturelemente wie Wind, Regen und Ähnliches verursacht werden, für herabfallende Äste, Pinienzapfen oder andere Pflanzenteile (Harz, Nadeln, Blätter), ob in Verbindung mit Wetterereignissen oder nicht, sowie für das Vorkommen von Insekten, Spinnentieren, Reptilien, Vögeln, Säugetieren oder Wildtieren jeglicher Art im Waldgebiet des Betriebs, die in einem mediterranen Wald wie dem, in dem sich der Campingplatz befindet, normalerweise vorkommen und Teil davon sind, wobei der Kunde zur Kenntnis nimmt, dass dies mit den Eigenschaften des Ortes, an dem sich der Betrieb befindet, untrennbar verbunden ist; er haftet nicht für Unfälle, die von Gästen oder ihrer Ausrüstung oder ihren mobilen Unterkünften verursacht werden.
37.2. Ist Campeggio Puntala zur Erfüllung gesetzlicher und/oder sicherheitsbezogener Pflichten und/oder zum Schutz des Pinienwaldes gezwungen, Bäume und/oder Vegetation jeglicher Art zu fällen, was unvermeidlich zu einer Verringerung der schattigen Bereiche innerhalb des Betriebs führt, stellt der Kunde Campeggio Puntala ausdrücklich von jeder Haftung ihm gegenüber frei, weil er den zuvor vorhandenen, nunmehr fehlenden Schatten nicht nutzen konnte, sowie für eine etwaige Ruhestörung durch die erforderlichen Arbeiten.

38. Verlorene oder zurückgelassene Gegenstände
38.1. Verlorene oder zurückgelassene und später auf dem Campingplatz gefundene Gegenstände sind der Direktion für die gesetzlich vorgeschriebenen Formalitäten zu übergeben und werden für einen Zeitraum von 30 Tagen ab ihrem Auffinden in den Räumlichkeiten des Unternehmens für die Eigentümer aufbewahrt. Es ist verboten, Schwimmtiere, Segel, SUPs, Kanus, Surfbretter und sonstige Ausrüstung entlang des Zauns in Strandnähe (sowohl innen als auch außen) im Konzessionsbereich von Campeggio Puntala zurückzulassen. Werden diese Gegenstände verloren oder zurückgelassen, werden sie vom Personal von Campeggio Puntala für die gesetzlich vorgeschriebenen Formalitäten entfernt und für einen Zeitraum von 30 Tagen ab ihrem Auffinden an der Rezeption für die Eigentümer aufbewahrt.

39. Auflösung und Vertragsstrafe
39.1. Ein Verstoß gegen Art. 18 Absatz 1 erster Teil, Art. 19 Absatz 1, Art. 23 Absatz 1, Art. 31 Absatz 2 und Art. 32 Absatz 2 dieses Vertrags führt zu dessen sofortiger Auflösung; der Kunde und seine Besucher sind verpflichtet, den Beherbergungsbetrieb innerhalb von 6 Stunden nach Erhalt der Auflösungsmitteilung zu verlassen und als Vertragsstrafe den Preis des gesamten gebuchten Aufenthalts zu zahlen, auch wenn der tatsächlich in Anspruch genommene Aufenthalt kürzer ist, wobei Campeggio Puntala Anspruch auf Schadensersatz hat.
39.2. Eine verspätete Anreise nach 17:00 Uhr des auf das vorgesehene Anreisedatum folgenden Tages („No-Show“) führt zur sofortigen Auflösung dieses Vertrags, wobei Campeggio Puntala berechtigt ist, dem Kunden eine Vertragsstrafe in Höhe des Preises des gesamten gebuchten Aufenthalts zu berechnen, auch wenn der tatsächlich in Anspruch genommene Aufenthalt kürzer ist, unbeschadet des Ersatzes eines weitergehenden Schadens.

40. Änderungen
40.1. Jede Änderung der Bedingungen für die Erbringung der Campingleistung, die nicht im Widerspruch zu den Bestimmungen dieses Vertrags steht, wird durch Aushang am dafür vorgesehenen Anschlagbrett am Eingang des Betriebs bekannt gegeben.
40.2. Für einen einzelnen Kunden genehmigte Abweichungen werden diesem schriftlich mitgeteilt und sind auf einfaches Verlangen des Personals des Beherbergungsbetriebs vorzuzeigen. Eine solche Ausnahme begründet kein gleichwertiges Recht zugunsten Dritter.

41. Streitigkeiten
41.1. Dieser Vertrag unterliegt italienischem Recht; für jede Auslegung seines Inhalts oder für nicht geregelte Fälle wird ausdrücklich auf die gesetzlichen Bestimmungen und, in deren Ermangelung, auf Handelsbräuche und Gepflogenheiten verwiesen.

42. Abtretung des Vertrags

42.1. Dieser Vertrag sowie die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten gehen ohne Zustimmung des Kunden automatisch über infolge von Verschmelzungen, Eingliederungen oder Übertragungen des Unternehmens oder eines Unternehmensteils, die ausschließlich Campeggio Puntala betreffen.
42.2. Campeggio Puntala akzeptiert keine Abtretung dieses Vertrags durch den Kunden an Dritte.

43. Platzordnung
43.1. Der Kunde ist verpflichtet, die Platzordnung des Betriebs einzuhalten, die am Eingang des Betriebs ausgehängt ist, auf der Website www.campingpuntala.it eingesehen und heruntergeladen werden kann und die er mit der Unterzeichnung dieses Vertrags in allen ihren Bestimmungen zur Kenntnis genommen und akzeptiert zu haben erklärt.

44. Schlussbestimmungen
44.1. Eine etwaige Duldung von Verhaltensweisen der Kunden und/oder ihrer Besucher, die gegen die Bestimmungen dieses Vertrags verstoßen, durch Campeggio Puntala stellt keinen Verzicht auf die ihr aus diesen Bestimmungen zustehenden Rechte dar.
44.2. Sollte eine Vertragsbestimmung, gleich aus welchem Grund, zwingenden gesetzlichen Vorschriften widersprechen, ist sie unwirksam, ohne dass dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen berührt.
44.3. Dieser Vertrag stellt die vollständige Vereinbarung zwischen den Parteien dar und regelt abschließend ihre Rechte und Pflichten in Bezug auf den Vertragsgegenstand. Alle früheren und abweichenden schriftlichen oder mündlichen Vereinbarungen, sowohl zwischen den Parteien als auch gegenüber Dritten, die diesen Vertrag betreffen, gelten als aufgehoben und unwirksam.
44.4. Jede Änderung der Bedingungen und Bestimmungen dieses Vertrags bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Gelesen, genehmigt und unterzeichnet

Datum _____ Unterschrift des Kunden _____

Im Sinne und für die Zwecke der Art. 1341 und 1342 des italienischen Zivilgesetzbuchs erkläre ich, die Bestimmungen der folgenden Artikel zur Kenntnis genommen zu haben und ausdrücklich anzunehmen: 3. Unterbringung von Minderjährigen im Puntala Camp & Resort; 5. Bezahlung des Aufenthalts; 6. Rücktrittsrecht, Vertragsstrafe, Stornierungen, Änderungen; 7. Aufenthaltsdauer, vorzeitige Abreise; 8. Instandhaltungsarbeiten; 10. Kurtaxe; 11. Anreise, Anmeldung, Vertragsstrafe; 12. Verspätete Anreise, „No-Show“ und Vertragsstrafe; 13. Zuweisung des Stellplatzes (Kunden „Camping“); 14. Prüfung und Annahme des Zustands der Unterkunft; 15. Abreise - Verspätung. Schadensersatz; 17. Rauchverbot; 24. Haustiere; 33. Schäden oder Diebstähle. Haftung; 36. Haftung des Kunden und/oder der Besucher. Vertragsstrafe; 37. Haftung des Campingplatzes; 39. Auflösung und Vertragsstrafe; 41. Streitigkeiten; 42. Abtretung des Vertrags; 43. Platzordnung.

Gelesen, genehmigt und unterzeichnet

Datum _____ Unterschrift des Kunden _____